

ENTSCHÄDIGUNGS- UND SPESENREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Geltungsbereich
3. Entschädigungen
 - 3.1. Infrastrukturspesen pauschal
 - 3.2. Aufwandsentschädigungen
4. Spesen
 - 4.1. Reisespesen
 - 4.2. Unterkunft
5. Administratives
6. Abrechnung
7. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Das Entschädigungs- und Spesenreglement soll den Lohn- oder Umsatzausfall teilweise decken. Entschädigungen, die vom gesamtschweizerischen Verband bezahlt werden, müssen von den Entschädigungen des Regionalverbandes beider Basel abgezogen werden.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement ist für alle Personen gültig, die im Regionalverband beider Basel oder im Auftrag des Regionalverbandes eine bestimmte Funktion bekleiden. Es sind dies:

- Mitglieder der Organe des Regionalverbandes (Vorstand / Delegierte)
- Mitglieder von Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen, die vom Vorstand des Regionalverbandes eingesetzt werden.

Für Personen, die nicht dem Regionalverband angehören, kann der Vorstand spezielle Entschädigungen aushandeln.

3. Entschädigungen

Alle Vorstandsmitglieder, resp. Bereichsverantwortliche, erhalten eine pauschale Entschädigung für die Nutzung der privaten Infrastruktur (Infrastrukturspesen).

Alle weiteren Tätigkeiten werden gemäss Aufwand vergütet.

3.1. Infrastrukturspesen pauschal

Alle Vorstandsmitglieder: CHF 1'000.-/Kalenderjahr;

Beantragung der Infrastrukturspesen quartalsweise durch das Vorstandsmitglied.

3.2. Aufwandsentschädigungen

Die Entschädigungen richten sich nach dem effektiven und schriftlich nachgewiesenen Aufwand (Timesheet) und gelten für folgende Anlässe und Aufgaben im Auftrag des Vorstandes:

- Ordentliche Sitzungen, sowie deren Vor- und Nachbereitung
- Externe Sitzungen, die vom Vorstand abgesegnet sind, sowie deren Vor- und Nachbereitung
- Klausurtagungen, sowie deren Vor- und Nachbereitung
- Ausserordentliche Anlässe
- Arbeitsgruppen, Kommissionen und Projektgruppen
- Arbeiten gemäss Aktivitätenprogramm
- Aufwände in den jeweiligen Bereichen
- Reisezeiten innerhalb der Kantone beider Basel werden nicht entschädigt, Reisen ausserhalb beider Basel werden gemäss Stundenansatz ab Kantonsgrenze entschädigt

Stundenansatz geleistet Arbeit CHF 50.-/Stunde
(vom Vorstand genehmigt)

Jedes Vorstandsmitglied schätzt vor Beginn des Kalenderjahres seinen Aufwand gemäss Aktivitätenprogramm und bereits bekannten Sitzungen/Aufgaben/Arbeitsgruppen. Daraus ergibt sich ein zu budgetierender Aufwand, der als Kostendach dient. Sollte der effektive Aufwand dieses Kostendach übersteigen, müssen die Mehrstunden proaktiv dem Vorstand zur Bewilligung beantragt werden.

Die effektiv geleisteten Stunden werden quartalsweise an die Geschäftsstelle eingereicht. Das Präsidium prüft die eingereichten Aufwände auf Plausibilität und gibt diese zur Auszahlung frei. Die Aufwände des Präsidiums werden vom Vizepräsidium auf Plausibilität geprüft.

Der Vorsitz der Delegierten schätzt ebenfalls vor Beginn des Kalenderjahres den zu erwartenden Aufwand aller Delegierten. Auch hier ergibt sich aus dieser Schätzung ein Kostendach, bei dessen Überschreitung mit schriftlicher Begründung die Bewilligung der Mehrstunden beim Vorstand beantragt werden muss.

Die effektiv geleisteten Stunden werden semesterweise an die Geschäftsstelle eingereicht. Das Präsidium prüft die eingereichten Aufwände auf Plausibilität und gibt diese zur Auszahlung frei.

4. Spesen

Mögliche, anfallende Spesen sollen vorgängig mit dem Präsidium abgesprochen werden. Alle Spesen sollen auf einem standardisierten und vom RVBB zur Verfügung gestellten Spesenblatt aufgelistet werden., die Originalbelege sind dem Spesenblatt beizulegen. Die Leitung der Delegierten gibt bis Ende 3. Quartal des Vorjahres dem Präsidium ein Budget für die Spesen der Delegierten ein.

4.1. Reisespesen

Für Fahrten, die im Zusammenhang mit Verbandsgeschäften entstehen, sollte in der Regel die Bahn benützt werden.

Die Reisekosten für Bahn/Privatauto werden für die 2. Klasse mit Halbtax-Billett vergütet. Sind Fahrten mit dem Privatauto unumgänglich werden dem Fahrzeuginhaber die effektiv gefahrenen Kilometer mit CHF 0.70/Kilometer entschädigt. Mitfahrende haben keinen Anspruch auf Reisespesen.

Für Vorstand-/Delegiertensitzungen innerhalb der Kantone Basel-Stadt und Baselland werden keine Reisespesen bezahlt.

4.2. Unterkunft

Für die Unterkunft werden die effektiven Auslagen in angemessenen Hotels (bis Kategorie ***) ersetzt. Die Hotelrechnungen sind auf den Namen des Benützers auszustellen und allfällige Privatauslagen sind abzuziehen.

5. Administratives

Auslagen für Büromaterial, Kopien und Posttaxen werden, dem unter Punkt 2 definierten Personenkreis aufgrund der Belege entschädigt. Die Auslagen sind möglichst niedrig zu halten.

6. Abrechnung

Die Abrechnung für die Vorstandsmitglieder erfolgt quartalsweise (siehe Punkt 3.2.). Für die Delegierten des RVBB erfolgt diese zweimal pro Jahr (Juni und Dezember). Die Anträge auf Spesenentschädigungen sind detailliert und vollständig auf dem gültigen Spesenblatt fristgemäss an den Bereich Finanzen bzw. die für diesen Bereich zuständige Person des RVBB zu richten. Nach erteiltem Visum durch das Präsidium werden die Aufwandsentschädigungen und Spesen für den Vorstand quartalsweise bzw. für die Delegierten halbjährlich ausbezahlt.

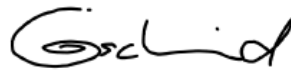
7. Schlussbestimmungen

Dieses Spesenreglement tritt durch den GV-Beschluss vom 17.5.2022 per 1.1.2023 in Kraft. Alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen werden dadurch ersetzt.

Physioswiss Regionalverband beider Basel



Torge-Nils Eistrup
Präsident



Cynthia Gschwind
Vizepräsidentin